

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>			<b>306/2016</b>
Finanzmanagement	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	16.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	15	29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

Abfallbeseitigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  ja  nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2017 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999  
**(18. Änderung vom .....)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## § 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

<b>Restmüll-behältergröße</b>	<b>Leerungshäufigkeit</b>	<b>Abfallgebühr/ Jahr</b>	<b>Gebühr bisher</b>
40 Liter	14-täglich	103,68 €	96,48 €
60 Liter	14-täglich	157,20 €	146,28 €
80 Liter	14-täglich	209,04 €	194,52 €
120 Liter	14-täglich	314,28 €	292,56 €
240 Liter	14-täglich	628,56 €	585,12 €
660 Liter	14-täglich	1.094,76 €	1.016,52 €
770 Liter	14-täglich	1.277,28 €	1.185,96 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.824,72 €	1.694,28 €
1.100 Liter*	wöchentlich	3.649,32 €	3.388,68 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.298,64 €	6.777,36 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	912,36 €	847,08 €

\* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.  
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.  
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 14,16 € (bisher 11,16 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

### § 3

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 4.456.534 € auf 4.636.499 € um 179.965 € (+4%). Die markantesten Steigerungen sind bei der Kreisabfallbeseitigungsgebühr (+ 33.980 €) sowie bei der Erstattung der Personalkosten (+ 206.931 €) zu verzeichnen. In den Planwerten der Personalkosten für 2017 werden erstmals Überstunden berücksichtigt, da diese regelmäßig und in beträchtlicher Höhe anfallen. Der Ansatz 2016 war diesbezüglich zu gering bemessen. Des Weiteren wurde aufgrund rechtlicher Vorgaben qualifizierteres Personal eingestellt. So sind z.B. die neuen Fahrer der Müllwagen höher eingruppiert als es in den Vorjahren der Fall war.

Diese Erhöhungen können teilweise durch Minderaufwendungen kompensiert werden, insbesondere bei der Entsorgung der Grünabfälle (- 34.000 €). Da der Abtransport der Grünabfälle zukünftig in Eigenleistung durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes durchgeführt wird, konnte dieser Ansatz herabgesetzt werden.

Der Anstieg der Abschreibungsbeträge um 27.585 €, u.a. bedingt durch die Anschaffung eines neuen Müllfahrzeuges, kann durch die Abnahme des Betrages der kalkulatorischen Verzinsung um 21.635 € aufgefangen werden. Diese Verringerung ist auf einen starken Rückgang der Restbuchwerte von Bestandsgegenständen zurückzuführen.

Weiterhin sind auch Änderungen bei den Erträgen zu verzeichnen. So kann der Ansatz für die Sondergebühren unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus 2015 um 20.000 € erhöht werden.

Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich kann in 2017 lediglich ein Restbetrag i.H.v. 47.791,73 € entnommen werden und gebührensenkend angerechnet werden. Das sind ca. 200.000 € weniger als in 2016.

Die Erhöhung der Gesamtaufwendungen sowie die geringere Entnahme aus dem Sonderposten führt bei einer nur um 2% gestiegenen kalkulierten Abfallmenge zu einer unumgänglichen Erhöhung der Gebührensätze um durchschnittlich 7,5%.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung.

Der für 2017 ermittelte Abschlag für Eigenkompostierer beträgt 14,16 € (bisher 11,16 €).